

§ 10 Heb-EWRV 2008 Erworbene Rechte – Rumänien

Heb-EWRV 2008 - Hebammen-EWR-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2008

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Als Qualifikationsnachweise der Hebammen sind von Rumänien ausgestellte Ausbildungsnachweise für Hebammen (assistent medical obstetrica-ginecologie/Krankenschwestern bzw. Krankenpfleger für Frauenheilkunde und Geburtshilfe), die den Mindestanforderungen an die Ausbildung gemäß Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG nicht entsprechen, anzuerkennen, sofern

1. die Ausbildung vor dem 1. Jänner 2007 begonnen wurde und
2. eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass die betreffende Person während der letzten sieben Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens fünf Jahre tatsächlich und rechtmäßig Tätigkeiten einer Hebamme in Rumänien ausgeübt hat

(Artikel 43a Richtlinie 2005/36/EG).

In Kraft seit 20.10.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at